

**Dreijähriger Abschussplan für Rehwild**  
 - nach § 21 Abs. 2 des BJagdG und § 25 NJagdG –

<b>Für die Jagdjahre 20.. bis 20..</b>					<b>01.04.20.. bis 31.03.20..</b>				
Jagdbezirk:									
<b>Jagdausübungsberechtigte:</b>									
Name, Anschrift:									
<b>Verpächter:</b>									
Name, Anschrift:									
Größe des Jagdbezirks/ha:		Bejagbare Fläche/ ha:		davon Wald/ha:		davon landw. Nutzflächen/ha:		davon Ödland, Wasser etc./ha:	
<b>Unterschriften:</b>									
Ort:					Datum:				
Jagdausübungsberechtigte:									
Ort:					Datum:				
Verpächter:									
<b>Rehwild</b>	<b>1</b>		<b>2</b>			<b>3</b>		<b>4</b>	
	Angabe zu Fege- u. Verbiss-Schäden <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/> keine					Gesamtabschuss für die Jagdjahre vom 01.04.20.. bis 31.03.20..			
	Summen		Abschussergebnis (einschl. Fallwild) der letzten fünf Jagdjahre			Vorgeschlagener Abschuss		<input type="checkbox"/> bestätigt <input type="checkbox"/> festgesetzt	
	20..	20..	20..	20..	20..				
männlich									
weiblich									
<b>Summe</b>									
je 100 ha									
Bemerkungen:									
Ort Diepholz					Datum				
Bezeichnung und Anschrift der Jagdbehörde (Landkreis), Unterschrift, Dienststempel									
Landkreis Diepholz Niedersachsenstr. 2 49356 Diepholz			Der Landrat Im Auftrag:			Unterschrift, Dienststempel Kreisjägermeister/ Jägermeister			

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung des Abschussplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Frist bleibt nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb des genannten Zeitraumes beim Gericht eingegangen ist. Die Klage wäre gegen die o. g. Jagdbehörde zu richten.

**Hinweis:**

Der Abschussplan ist alle drei Jahre jeweils bis zum 15. Februar in doppelter (bei verpachteten Jagdbezirken in dreifacher) Ausfertigung dem Hegeringleiter vorzulegen. Von den Jagdausübungsberechtigten sind die Spalten 2 und 4 auszufüllen.

Bei verpachteten Jagdbezirken haben die Verpächterinnen und Verpächter das Einvernehmen zu dem aufgestellten Abschussplan vor der Vorlage bei dem Hegeringleiter durch Unterschrift zu erklären.

Der zu erfüllende Abschuss wird von der Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt. Die Jagdausübungsberechtigten – bei verpachteten Jagdbezirken auch die Verpächterinnen und Verpächter – erhalten eine Ausfertigung des Abschussplans, eine Ausfertigung verbleibt bei der Jagdbehörde.